

Rechtliche Hinweise

Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sind äußerst kompliziert. Beispielsweise ist in jedem Einzelfall nach den ganz konkreten Umständen zu prüfen, ob ein Werkvertrag, ein freier Dienstvertrag oder ein echter Dienstvertrag vorliegt. Aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse ist aber schnelle Hilfe erforderlich. Wir gehen davon aus, dass die Behörden bei einer (nachträglichen) Prüfung, zumindest in vertretbaren Grenzfällen, mit Augenmaß vorgehen werden.

In den folgenden Ausführungen wird daher nur kurz aufgezeigt, in welchen Fällen die Einstufung als bäuerliche Nachbarschaftshilfe (Zuständigkeit der SVS, früher SVB) möglich ist oder die Anmeldung als Dienstnehmer (Zuständigkeit und Anmeldung vorweg bei der Österreichischen Gesundheitskasse (früher Gebietskrankenkasse) erforderlich ist. Überdies wird unterstellt, dass jene Betriebe, die über diese Plattform Arbeitskräfte suchen, meist schon bisher Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen beschäftigt hatten, die nunmehr ausfallen. Aus diesem Grund werden die umfangreichen einschlägigen Vorschriften als bekannt vorausgesetzt bzw. wurde seitens der Landwirtschaftsbetriebe die Abwicklung diverser Bereiche (zB Lohnverrechnung) ohnedies auch schon in der Vergangenheit ausgelagert.

1. Bäuerliche Nachbarschaftshilfe

Die bäuerliche Nachbarschaftshilfe ist den Land- und Forstwirten als land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit auch gegen Entgelt gestattet. Darunter ist die selbständige Tätigkeit von Landwirten für andere Landwirte im örtlichen Nahebereich zu verstehen. Das ist grundsätzlich der eigene und der angrenzende Verwaltungsbezirk. Die „Arbeit“ (konkret das Werk bzw. der Auftrag) kann mit und (eher ausnahmsweise) auch ohne landwirtschaftliche Betriebsmittel erfolgen. Wichtig ist, dass der Helfer wirtschaftlich unabhängig ist, keine persönliche Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht (Vertretungsbefugnis), keinen Weisungen unterliegt und ein Unternehmerrisiko trägt (zB kein Entgelt, wenn er krankheitsbedingt seine Leistung nicht erbringen kann).

Beispiel:

Der Landwirt A beauftragt den Landwirt B aus der Nachbargemeinde bis spätestens Ende März 2020 das gesamte Borkenkäferholz auf einem bestimmten Grundstück zu schlägern, aufzuarbeiten und bis zur Forststraße zu rücken. Die Entlohnung soll zu einem Pauschalpreis oder zu einem bestimmten Festmeterpreis erfolgen.

Hier liegt ein Werkvertrag vor. Es ist ein bestimmtes Ergebnis (Erfolg) zu erbringen. Die Arbeiten erfolgen mit dem Traktor und der Seilwinde von B. B kann selber arbeiten oder sich vertreten lassen, zB seinen Sohn schicken, der gerade nicht studiert. Wenn B es nicht schafft, gibt es auch kein (volles) Entgelt von A.

Die Meldung hat bei der SVS zu erfolgen.

Link zum SVS-Formular „Meldung einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit“:
<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.728063&version=1577968485>

2. Dienstverhältnis

Bei einem Dienstverhältnis wird nicht ein bestimmter Erfolg, sondern das Bemühen für gewisse Zeit geschuldet. Der Helfer (Dienstnehmer) muss persönlich erscheinen und kann sich nicht vertreten lassen. Er ist hinsichtlich seines Verhaltens an Weisungen gebunden. Arbeitszeit und Arbeitsort sind meist vorgegeben und werden auch kontrolliert. Ein Dienstnehmer verfügt grundsätzlich nicht über wesentliche Betriebsmittel und trägt auch kein Unternehmerrisiko.

Beispiel:

Der Landwirt A braucht Hilfe bei der Aufarbeitung des Borkenkäferholzes. Er trifft mit B eine Vereinbarung, wonach sich dieser verpflichtet, bis 31. März 2020 auf seinem Betrieb zu Kollektivvertragsbedingungen zu arbeiten.

Hier liegt ein Dienstvertrag vor. B soll wöchentlich 40 Stunden zum Kollektivvertragslohn mit den Betriebsmitteln von A arbeiten. B muss selber arbeiten und kann nicht etwa seinen Vater schicken. Hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsablauf hat er den Weisungen von A zu entsprechen. Unabhängig vom Fortschritt bei den Waldarbeiten bekommt er seinen (vollen) Lohn. B ist als Dienstnehmer (Forstarbeiter) einzustufen.

Die Meldung hat bis bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu erfolgen.

Für spezielle Fragen zum Arbeits- und Sozialrecht erlauben wir uns auch auf die Websites der Wirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Arbeiterkammer und Österreich gv.at zu verweisen, von denen wir an dieser Stelle bloß einige, sehr häufige gestellte Fragen übernommen haben.

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/start.html>

<https://www.lak-ooe.at/coronavirus-3/>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/coronavirus/index.html>

<https://www.oesterreich.gv.at>

Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Oberösterreich – Stand: 1. Jänner 2020

<https://ooe.lko.at/kollektivvertrag-saisonarbeiter-innen-2020+2500+3001881>

<https://www.lak-ooe.at/download/kollektivvertraege/>